

**Satzung**  
**zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der**  
**Gemeinde Ense vom 18.12.1992**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ense vom 08.12.2016 in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ense mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 6 erhält folgende Fassung:**

**Höhe der Gebühr**

(1) Die Restabfallgebühr beträgt bei einem Gefäßvolumen von

80 l	134,19 €
120 l	162,04 €
240 l	245,57 €

Sonderleerung fehlbefüllter Behälter (Biotonne, Papiertonne):

80 l	27,00 €	1.000 l	69,00 €
120 l	28,50 €		
240 l	33,50 €		

**Gewerbe/Vereine \*\***

bei monatlicher Abfuhr

1.100 l      574,46 €

**Haushalte**

bei monatlicher Abfuhr

1.100 l      708,94 €

Zusatzleerung 1.100 l      55,33 €

\*\* Die Sondertarife für das Gewerbe und die Vereine gelten ausschließlich für Grundstücke, auf denen keine Einwohner gemeldet sind.

(2) Für Einwohner, für die kein Restabfallgefäß auf dem an die Abfallentsorgung der Gemeinde Ense angeschlossenen Grundstück vorgehalten wird, beträgt die Einwohner-Gebühr 30,99 € /Einwohner.

(3) Die Bioabfallgebühr beträgt:

Bei einem Gefäßvolumen von	80 l	87,80 €
	120 l	101,68 €
	240 l	137,13 €

(4) Für folgende Sonderleistungen werden separate Gebühren erhoben:

- Haushaltskühlgeräte            10,00 € je Stück
- Haushaltsgroßgeräte        10,00 € je Stück
- Sperrgut                        30,00 € bis max. 4 m<sup>3</sup> je Anmeldung

(5) Für den Umtausch von Abfallbehältern beträgt die Gebühr  
20,00 €/Gefäßtausch.

(6) Für den Erwerb eines Restabfallsackes beträgt die Gebühr 7,50 €.

(7) Zusatzbehälter Papier:        240 l            15,17 €  
    1.000 l        69,53 €

## § 2

### **§ 11– Inkrafttreten, Außerkrafttreten – wird wie folgt geändert:**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

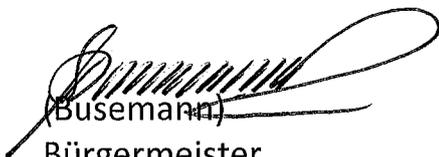
Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ense wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ein Aushang erfolgt nachrichtlich auch im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus, Am Spring 4, 59469 Ense.

Ense, den 06.12.2023

  
(Busemann)  
Bürgermeister